

**Benutzungs- und Gebührensatzung
des Schulverbandes Probstei
für die Teilnahme am Musikschulklassenunterricht**

Aufgrund

- des § 5 Absatz 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 122), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 07.09.2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 514)
- der §§ 4 Absatz 1 Satz 1 und 18 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04. März 2022 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 153)
- des § 45 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.02.2021 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 222)
- der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 2 Absatz 1, 4 Absatz 1 Alternative 2 und 6 Absatz 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 27), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.05.2021 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 566)
- des § 6 Absatz 5 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) vom 24.01.2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.06.2021 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 723)

wird nach Beschlussfassung durch die Schulverbandsvertretung des Schulverbandes Probstei vom _____ folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Teilnahme am Musikschulklassenunterricht erlassen.

Abschnitt 1

Musikschulklassenkonzept

§ 1

Einrichtung und Zweck

- (1) Der Schulverband Probstei ist Träger der Gemeinschaftsschule Probstei mit gymnasialer Oberstufe (GSP) und errichtet und betreibt mit Beginn des Schuljahres 2022/2023 in Kooperation mit der GSP und dem Förderverein der GSP ein Angebot für die Weiterentwicklung der musikalischen Bildung als öffentliche Einrichtung.

- (2) Hierzu werden in der GSP Bläser- und Streicherklassen angeboten. Das Angebot richtet sich an die Schülerinnen und Schüler der 5. und 6. Klassenstufen, die an der GSP beschult werden. Die Musikschulklassen sind auf zwei Jahre angelegt. Das Unterrichtsprojekt ist gebührenpflichtig.
- (3) Bei den Musikschulklassen handelt es sich um normale Klassen, die im Klassenverband in allen Fächern unterrichtet werden. Der Unterschied zu den Parallelklassen ist jedoch das Profil im Musikunterricht: Alle Schülerinnen und Schüler erlernen für zwei Jahre ein Instrument. Eine besondere musikalische Begabung wird nicht vorausgesetzt; vielmehr geht es darum, jedem Kind - begabt oder nicht begabt - die Musik als „Plus“ für sein Leben an die Hand zu geben.

§ 2 Bläserklassen

- (1) Für die Bläserklassen stellt der Schulverband eigene Instrumente zur Verfügung. Die Teilnahme an der Bläserklasse setzt daher grundsätzlich die Nutzung eines im Eigentum des Schulverbandes stehenden Instruments voraus. Die Nutzung eigener Instrumente ist nur dann zulässig, wenn diese die für den Musikunterricht erforderliche Qualität aufweisen. Ob dies der Fall ist, entscheidet die GSP.
- (2) Reparaturen an den Instrumenten, die aufgrund normaler Verschleißerscheinungen anfallen, werden vom Schulverband getragen. Über normale Verschleißerscheinungen hinausgehende Schäden, die von der Nutzerin oder dem Nutzer verursacht worden sind, werden auf Kosten der Personensorgeberechtigten von einem durch den Schulverband bestimmten Fachbetrieb behoben.

§ 3 Streicherklassen

Für die Teilnahme an der Streicherklasse stellt der Schulverband keine eigenen Instrumente zur Verfügung. Die Personensorgeberechtigten sorgen selbst für die Beschaffung oder Miete eines geeigneten Instrumentes.

§ 4 Aufnahme in die Musikschulklassen

- (1) Die Aufnahme in die Musikschulklassen erfolgt nur nach verbindlicher vorheriger Anmeldung.
- (2) Vor Aufnahme ist ein Anmeldeformular auszufüllen und die Teilnahme an der Bläserklasse oder an der Streicherklasse auszuwählen. Die Wahl ist ausschließlich mit der Anmeldung zur 5. Klasse möglich.
- (3) Das Anmeldeformular ist von den Personensorgeberechtigten zu unterschreiben. Mit der Unterschrift erfolgt die Anmeldung jeweils verbindlich für 2 Schuljahre.
- (4) Die Teilnahme beginnt mit Beginn des Schuljahres der Klassenstufe 5 und endet mit Beendigung der 6. Klassenstufe automatisch.
- (5) Die Teilnahme setzt voraus, dass das vom Schulverband bestimmte Bezahlssystem im Rahmen des SEPA-Mandats genutzt wird.

Abschnitt 2

Erhebung von Gebühren

§ 5

Gebührengläubiger

Zur Deckung der erforderlichen Kosten für das Angebot der Musikschulklassen erhebt der Schulverband als Gebührengläubiger Benutzungsgebühren (Elternbeiträge).

§ 6

Gegenstand der Gebührenpflicht

Für die Teilnahme an den Musikschulklassen und die Benutzung schuleigener Instrumente werden Elternbeiträge erhoben. Die Teilnahme an den Musikschulklassen im Rahmen dieser Satzung unterliegt daher der Gebührenpflicht.

§ 7

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer als Personensorgeberechtigter die Teilnahme an den Musikschulklassen durch ein Kind durch verbindliche Anmeldung nach § 4 Absatz 3 veranlasst.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Höhe der Gebühr

- (1) Folgende Gebühren sind zu entrichten:
 1. Für die Teilnahme an der Bläserklasse eine Unterrichtsgebühr pro Monat und Schüler*in in Höhe von 25,00 EUR
sowie für die Nutzung eines schuleigenen Blasinstruments eine Leihgebühr pro Monat und Schüler*in in Höhe von 20,00 EUR
 2. Für die Teilnahme an der Streicherklasse eine Unterrichtsgebühr pro Monat und Schüler*in in Höhe von 25,00 EUR
- (2) Von der Gebührenpflicht nach Absatz 1 befreit sind: Empfänger*innen von laufenden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem Wohngeldgesetz, dem 3. und 4. Kapitel des 12. Buches des Sozialgesetzbuches (Sozialhilfe und Grundsicherung), dem 2. Buch des Sozialgesetzbuches (Arbeitslosengeld II) sowie Empfänger*innen von Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz.

§ 9

Gebührenpflichtiger Zeitraum

Der gebührenpflichtige Zeitraum beginnt mit Beginn des Schuljahres der Klassenstufe 5 und endet mit Abschluss der Klassenstufe 6. Der Unterricht findet nur während der Schulzeit statt. Die Zahlungspflicht bleibt auch bei Abwesenheit der Schülerin oder des Schülers vom Musikunterricht bestehen. Der gebührenpflichtige Zeitraum umfasst auch die Schulferien für das Land Schleswig-Holstein.

§ 10

Entstehen der Gebühren

Die Elternbeiträge entstehen mit Beginn des Erhebungszeitraums nach § 11 Absatz 1.

§ 11

Erhebungszeitraum und Festsetzung der Gebühren

- (1) Erhebungszeitraum sind die Schuljahre der 5. und 6. Klassenstufen der teilnehmenden Schülerin oder des teilnehmenden Schülers.
- (2) Die Elternbeiträge werden für den Erhebungszeitraum als monatlich zu entrichtende Beträge festgesetzt.
- (3) An die Stelle einer Festsetzung durch einen Gebührenbescheid (§ 11 Absatz 1 Satz 2 KAG i.V.m. mit §§ 155 Absatz 1 und 157 Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung) tritt unbeschadet des Absatzes 4 die Belastung des Kontos des Gebührenschuldners durch das vom Schulverband nach § 4 Absatz 5 bestimmte Bezahlsystem im Rahmen des SEPA-Mandats nach § 12 Absatz 2 (konkludente Festsetzung durch Lastschrift).
- (4) Abweichend von Absatz 3 werden die Elternbeiträge für den Erhebungszeitraum durch Gebührenbescheid nur festgesetzt, wenn
 1. die Lastschrift im Rahmen des SEPA-Mandats nach § 12 Absatz 2 vom Kreditinstitut nicht eingelöst wird oder
 2. der Gebührenschuldner eine schriftliche Bestätigung verlangt, weil hieran ein berechtigtes Interesse besteht.

§ 12

Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge

- (1) Die festgesetzten Elternbeiträge eines Kalendermonats sind bis zum fünften Kalendertag des folgenden Kalendermonats fällig.
- (2) Die Elternbeiträge sind in der Weise zu entrichten, dass dem Schulverband ein SEPA-Mandat erteilt wird, so dass der Einzug der Forderungen über ein vom Gebührenschuldner zu benennendes Konto eines Kreditinstitutes erfolgen kann.
- (3) In den Fällen des § 11 Absatz 4 Nummer 1 bestimmt die Vollstreckungsbehörde, wie die Forderung zu erfüllen ist.

§ 13

Anspruch auf Geschwisterermäßigung

Geschwisterkindern, die an den Musikschulklassen teilnehmen, wird eine Familienermäßigung gewährt. Diese Ermäßigung beträgt für das 2. Kind einer Familie 50 % der vollen Gebühr. Ab dem 3. Kind wird kein Elternbeitrag erhoben.

Abschnitt 3

Schlussbestimmungen

§ 14

Datenverarbeitung

Soweit dies zur Durchführung dieser Satzung erforderlich ist, erhebt und verarbeitet der Schulverband nach den Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz –LDSG-) von den Teilnehmenden der Musikschulklassen personenbezogene Daten.

§ 15

Dynamische Verweisung

Soweit in dieser Satzung auf bundes- und landesrechtliche Vorschriften Bezug genommen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Schönberg, _____

Schulverband Probstei
Der Verbandsvorsteher

Lutz Schlüsen